

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Verordnung zum Versicherungsgezet für Angestellte. S. 83. — Ministerial-Befanntmachung, betreffend Anweisung für die Ausgabestellen der Angestelltenversicherung. S. 84.

№ XXII. Verordnung

vom 12. Juli 1912

zum Versicherungsgezet für Angestellte vom 20. Dezember 1911

(R. G. Bl. S. 989).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit zur Ausführung des Versicherungsgezetes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 989) folgendes bestimmt:

I.

Auf Grund von § 321 Abs. 1 des Gezetes wird bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörde und oberste Verwaltungsbehörde ist das Ministerium, Abteilung des Innern.
2. Untere Verwaltungsbehörde ist das Landratsamt, in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Gemeindevorstand.
3. Ortspolizeibehörde und Gemeindebehörde ist der Gemeinde- oder Ortsbezirksvorstand.

II.

Für die Ausstellung der Bescheinigung zum Nachweise von Krankheitszeiten (§ 54 Abs. 2) ist der Gemeinde- oder Ortsbezirksvorstand zuständig.

Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorzüglich oder bei Vergehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, sind nicht zu bescheinigen.